

Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz
Fachbereich für Recht und Ordnung
Straßenverkehrsbehörde
Markt 1
09456 Annaberg-Buchholz

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13/15

01099 Dresden

Ort, Datum
Annaberg-Buchholz, 08.07.2013

Sachbearbeiter(in) Zimmer-Nr.
Opp, Matthias 1.13

Telefon Telefax
03733/425-233 03733/425-141

E-Mail
matthias.opp@annaberg-buchholz.de *

Reg.-Nr./AZ (Bitte stets angeben)
2013S00205 / 32 83 01

Vollzug des Landesstraßengesetzes
Sondernutzungserlaubnis
und Gebührenbescheid
für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsfläche

☐ Erweiterung ☐ Änderung

Zum Antrag vom: **07.05.2013**

§ 18 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21.01.1993 in Verbindung mit der
Satzung über die Benutzung öffentlichen gemeindlichen Verkehrsgrundes der
Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz in der derzeit gültigen Fassung

wird Ihnen folgende Sondernutzungserlaubnis in stets widerruflicher Weise erteilt:

Ort/Straße der Sperrung: **Annaberg-Buchholz,**
Abschnitt:
Ortsteil:
Betroffene Straßen:

Ortslage:

Zeitraum vom: **12.08.2013** bis: **25.09.2013**
Gemeldeter Beginn:
Gemeldetes Bauende:

Umleitung

Art der Sondernutzung

☐ Aufgrabung von öffentl. Verkehrsgrund
☐ Durchörterung
☐ Bauzaun / Baustelleneinrichtung
☐ Bauwerkstrockenlegung
☐ Befahren des Gehweges
☐ Aufstellen von Maschinen / Kränen
☐ Aufstellen eines Baugerüsts
☐ Aufstellen von Containern u.a.
☐ Lagerung Materialien / Gegenstände

☒ 50 Plakatstandorte (Einzel oder Doppelplakat möglich)

Weitere Bemerkungen

Maße der Sondernutzung	Fahrbahn	Gehweg	Radweg	Parkplatz	Grünfläche	Sonst.Fläche	Gesamtfläche (m²)
Länge (m)							
Breite (m)							
Fläche (m²)							
Restbreite (m)							
Fläche:							

Begründung zur Sondernutzungserlaubnis

Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis

- Behinderung des Fußgängerverkehrs sind auszuschließen**
- Es ist verboten, Plakate an oder in unmittelbarer Nähe von Kreuzungsbereichen, Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen im Sinne des §43 Abs. 1 StVO anzubringen! Ebenso ist es verboten, an dem Hotelleitsystem, an historischen Kandelabern sowie Bäumen Plakate anzubringen! Weiterhin dürfen keine Plakate**
 - an der Geyersdorfer Straße im Bereich des Bus - Parkplatzes**
 - an Straßenbeleuchtungen in der unmittelbaren Nähe der Fußgängerbedarfsampel B95 an der M.-Motessori-Schule angebracht werden.**
- Die Stellflächen der Plakataufsteller ist nach Beendigung der Maßnahme in einem sauberen Zustand zu versetzen.**
- Plakate dürfen nur mit Plastekabelbinder befestigt werden.**
- Der Erlaubnisnehmer haftet für sichere Anbringung. Er betreut die Plakate und wechselt ggf. unsauber gewordene Tafeln aus. Nach Ablauf der Genehmigung müssen alle Plakate restlos entfernt werden.**
- Es darf nicht fortlaufend Plakatiert werden. Es ist ein dem Straßenbild angemessener Raum von 1-2 Lichtpunkten zwischen den Plakaten eines Antragstellers zu lassen.**
- Nicht Straßenrechtliche Regelungen, insbesondere Mindestabstände zu den Wahllokalen, bleiben hiervon unberührt.**
- Es erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung der Plakate, falls die o.g. Auflagen nicht eingehalten werden.**

Unerlaubte Sondernutzungserlaubnis

Ausführende Firma:	Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen		
Anschrift:	Kamenzer Straße 13/15, 01099 Dresden		
Telefon / Telefax:	0351 418802 750 - 0351 418802 759		Geschäftsführer:
1. Verantwortl. Bauleiter:			
Telefon / Fax:	/		Handy:
2. Verantwortl. Bauleiter:			
Telefon:			Handy:

Die umseitigen / beiliegenden Bedingungen, Auflagen, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieses Bescheides. Dieser Bescheid wird mit Auflagen und Bedingungen des zuständigen Amtes an die Verkehrsbehörde weitergeleitet. Von dort erhalten Sie die verkehrsrechtliche Anordnung. Der öffentliche Verkehrsraum darf erst genutzt werden, wenn dem Antragsteller hierfür die Genehmigung der Verkehrsbehörde vorliegt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Bedingungen, Auflagen und Hinweise:

1. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde / Gemeinde zu ersetzen.
2. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbaubehörde / Gemeinde oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde / Gemeinde und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, daß diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
3. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen. Vor Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.
4. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbaubehörde / Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
5. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, daß die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - verwiesen.
6. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.
7. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbaubehörde / Gemeinde einzuholen.
8. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grund, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde / Gemeinde ist hierbei Folge zu leisten.
9. **Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße**
 - 9.1 Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
 - 9.2 Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muß gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muß vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüferingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.
 - 9.3 Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, daß bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.
 - 9.4 Die Entwässerung der Straße muß während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigungen zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.
 - 9.5 Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.
 - 9.6 Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.
 - 9.7 Es ist sicherzustellen, daß die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahmen unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung sofort zu benachrichtigen.
 - 9.8 Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, daß der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
 - 9.9 Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzerstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Meßzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist das Straßenbauamt.
 - 9.10 Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, daß möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten. Das "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" und die "Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau" sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.
 - 9.11 Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.
 - 9.12 Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen. Seitenstreifen und Böschungen sind wieder zu begrünen.
 - 9.13 Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von drei Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
10. Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde

 - 10.1 die Anlagen zu ändern;
 - 10.2 den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die Kosten hierfür trägt der Erlaubnisnehmer. Er hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muß dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anlage 1 zur Sondernutzungserlaubnis

Reg.- Nr. / Aktenzeichen: 2013S00205 / 32 83 01

Aus den Erfahrungen vorangegangener Wahlen (3-4 Plakate an einem Mast, Plakatierung im Kreuzungsbereich etc.) ergibt sich die Notwendigkeit hier Beschränkungen zu erteilen. Durch die örtlichen Gegebenheiten (Straßenlampen oftmals Kandelaber oder Ausleger an Häusern), stehen in Annaberg-Buchholz etwa 600 Plakatstandorte an Stahl und Betonmasten zur Verfügung, die ohne Sichtbehinderung plakatiert werden können. Bei 2 Doppelplakaten je Standort und einer Reserve für Nicht-Wahl-Werbung und dem Mindestabstand zum Wahllokal bleiben 1000 Doppelplakate für Wahlwerbung zu vergeben. Entsprechend den Rahmenbedingungen des BVerwG-Urteils 7C42.72 würden wir diese in abgestufter Chancengleichheit nach folgendem Schlüssel vergeben:

1. 5% für jede Partei bzw. parteilosen Kandidaten;
2. 10% für jede Partei bzw. parteilosen Kandidaten, welche(r) in der letzten vergleichbaren Wahl in das gewählte Gremium eingezogen ist;
3. 15% für jede Partei, welche in der letzten vergleichbaren Wahl 10 % erreichte;
4. 20% für jede Partei, welche in der letzten vergleichbaren Wahl 20 % erreichte.

Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühren befreit.



Opp
Sachbearbeiter

Anlagen:



Kostenbescheid

Verteiler:

Antragsteller

Kasse

Akte

Zustellungsart:

Post

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar